



Zl. 1009/1-2010

**Betriebsvereinbarung
gem. § 4 Z.7 des
Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (Univ.-KV)
über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien**

§ 1

VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner dieser Betriebsvereinbarung sind die Universität Mozarteum Salzburg als Arbeitgeber, vertreten durch den Rektor Univ.Prof. Reinhart von Gutzeit, und der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal, vertreten durch die Vorsitzende ao.Univ.Prof. Lucy Revers.

§ 2

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Lehrveranstaltungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität Mozarteum Salzburg als

- Universitätsassistentin oder Universitätsassistent (§ 26 Abs.1 Univ.-KV)
- Senior Scientist oder Senior Artist (§ 26 Abs.2 Univ.-KV)
- Senior Lecturer (§ 26 Abs.3 Univ.-KV)
- Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor (§ 27 Abs.3 und 4 Univ.-KV)
- Assoziierte Professorin oder assoziierter Professor (§ 27 Abs.5 bis 7 Univ.-KV)
- Projektmitarbeiterin oder Projektmitarbeiter (§ 28 Univ.-KV)
- Lektorin oder Lektor (§ 29 Univ.-KV)

stehen.

§ 3

ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft und wird auf bestimmte Zeit bis 30. September 2011 abgeschlossen. Eine Wirkung vor dem 1. Oktober 2009 wird ausgeschlossen.
- (2) Sollte bis fünf Monate vor Ablauf der Befristung (das heißt bis zum 30. April 2011) keine Vertragsseite gegenüber der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich auf ein Auslaufen der Betriebsvereinbarung mit Fristende bestehen, so verlängert sich diese Betriebsvereinbarung automatisch auf unbestimmte Zeit.
- (3) Wird diese Betriebsvereinbarung nicht verlängert, so bleiben ihre Rechtswirkungen dennoch für die vor dem Fristablauf bereits von der Betriebsvereinbarung erfassten Arbeitsverhältnisse aufrecht („Nachwirkung“). Diese Nachwirkung wird durch eine neue Betriebsvereinbarung oder eine neue Einzelvereinbarung beendet (§ 32 ArbVG).

§ 4

LEHRVERANSTALTUNGSKATEGORIEN

- (1) An der Universität Mozarteum Salzburg werden folgende Lehrveranstaltungskategorien gem. § 29 Abs.3 Univ.-KV gebildet. Bei der Festlegung der Art der Lehrveranstaltung wurde nach dem mit dieser (einschließlich der jeweils dazugehörigen Tätigkeiten gem. § 29 Abs.4 Univ.-KV) verbundenen Aufwand differenziert.

Schema	Lehrveranstaltungskategorie	Beispiele	Gewichtung
KVL III	Wissenschaftliche Lehre mit hohem Vorbereitungsaufwand jeder einzelnen Lehreinheit	Diplomandenseminar; Masterseminar; ausgewählte Themen	100,00 %
KVL IIb	Zyklische wissenschaftliche Lehrveranstaltungen und künstlerisch-wissenschaftliche Lehre mit hohem Vorbereitungsaufwand	Lichtgestaltung; Projekt Ausstellungsplanung, Kooperative Musikdidaktik, Kulturerfahrung und Alltagsästhetik	85,00 %
KVL IIa	Künstlerische Lehre im ZKF; sonstige künstlerische Lehre im fortgeschrittenen Entwicklungsstand; künstlerisch-wissenschaftliche Lehre	Instrument (Gesang) mit didaktischer Transparenz; ZKF Instrument (Gesang); künstlerisches Hauptfach; Grafik; Neue Medien- Fotografie; Projekt zu Musik und Tanz; Kammermusik/Ensemble; Aufführungspraxis Neue/Alte Musik, Vorbereitung Diplom	75,00 %

KVL Ic	Theoretisch-praktische Grundlagen und Vermittlung künstlerischer Praxis	Didaktik; Unter- und Mittelstufenliteratur; Geschichte des Spiels und der Literatur; berufsvorbereitendes Praktikum; Spielformen und Erzählweisen; Didaktisches Praktikum; Einführung in die Fachdidaktik; Einführung DTP	69,00 %
KVL Ib	Künstlerischer Unterricht im Nebenfach oder Pflichtfach; Korrepetition; Künstlerische Assistenz zum ZKF und Lehrpraxis	Instrument ...; zweites Instrument; Stimmbildung; Jazz- und Chorpraktikum; Kostüm und Maske; Korrepetition, Assistenz zum ZKF; Sprachen; Lehrpraxis Instrument (Gesang); Lehrpraxis an höheren Schulen; Fechten; Atemschulung	65,00 %
KVL Ia	Anleitende und kontrollierende Lehrtätigkeit	Notation am Computer (UE); Informations- und Medientechnologie	50,00 %

(2) Die Einreihung einzelner Lehrveranstaltungen in die Lehrveranstaltungskategorien gem. Abs.1 erfolgt durch das Rektorat. Die Erfahrungen damit werden bis zum Ende des zeitlichen Geltungsbereichs gem. § 3 Abs.1, insbesondere im Grenzbereich von wissenschaftlicher und künstlerischer Lehre, evaluiert, woraus sich Änderungen bei der Einreihung in bestimmte Lehrveranstaltungskategorien ergeben können.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bei Änderungen der Rechtslage oder arbeitsrechtlichen Klarstellungen durch rechtskräftige Gerichtsurteile, die im Widerspruch zu dieser Betriebsvereinbarung stehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzügliche Verhandlungen über entsprechende Änderungen der

Betriebsvereinbarung aufzunehmen. Sollte dabei kein Einvernehmen erzielt werden, kann die Betriebsvereinbarung gekündigt werden (§ 32 Abs.4 ArbVG).

Salzburg, am 29. März 2010

Für den Arbeitgeber:



Univ.Prof. Reinhart von Gutzeit
Rektor

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche und künstlerische
Universitätspersonal:



ao.Univ.Prof. Lucy Revers
Vorsitzende